

POLITIK, WIRTSCHAFT UND SPORT

WÜRDEN SIE NEUFORMULIERUNGEN BEGRÜSSEN?

TEIL 2

Wenn man die Staatsaufgaben in der Verfassung liest, hat man das Gefühl, dass doch einige Formulierungen aus der Zeit gefallen sind. Würden Sie eine Neuformulierung der Staatsaufgaben begrüssen? Und welche Ziele sollten sich aus Ihrer Sicht in der Verfassung eines modernen Kleinstaates wiederfinden?



THOMAS
ZIEFELHOFER
PRÄSIDENT VU

Unser Grundgesetz feiert in diesem Jahr den 100-jährigen Geburtstag und erfreut sich dabei bester Gesundheit, wie ein Blick auf die Staatsfinanzen und die volkswirtschaftliche Gesamtlage zeigt. Sicherlich sind einige Formulierungen mittlerweile «altmodisch» und man merkt ihnen ihr Alter an. Entscheidend ist aber, wie eine Verfassung gelebt wird, und hierbei kann ich keine wesentlichen Probleme erkennen. Die Grundaussage, dass der Staat die Volkswohlfahrt fördern soll, dass er Recht schaffen und Recht wahren soll und sich auch für die wirtschaftlichen Interessen des Volkes engagieren soll, sind zeitlos richtig. Die Begriffe Sittlichkeit, Religiosität, vaterländische Gesinnung, Trunksucht oder Arbeitsscheuheit mögen irritieren, müssen aber nur zeitgemäss interpretiert werden, dann stimmen sie noch heute. Wenn man den Geist der 1921er-Verfassung bewahrt, dann könnte ich dem Projekt einer zeitgemässeren Formulierung der Staatsaufgaben zustimmen. Für dringend geboten halte ich dies aber nicht.



KATRIN
HILBE
PRÄSIDENTIN DER IG
KUNST UND KULTUR

Es wäre zu begrüssen, wenn ein Kulturauftrag in der Verfassung verankert würde, wie es in verschiedenen Ländern immer wieder diskutiert wird. Ein einfacher Satz wie «Der Staat schützt und fördert die Kultur» würde im gesellschaftlichen Bewusstsein verankern, dass Liechtenstein neben vielen anderen Dingen auch ein Kulturland ist. Liechtenstein hat eine im Verhältnis zu unserer Bevölkerungszahl überaus grosse Dichte von Künstlerinnen und Künstlern, sowohl Amateurinnen und Amateure wie auch professionelle Kulturschaffende. Sie wirken im In- und Ausland und tragen nicht nur zu unserer Lebensqualität bei, sondern auch erheblich zur Visibilität und zum Renommee Liechtensteins. Künstlerinnen und Künstler sind positive Botschafterinnen und Botschafter unseres Landes und dies bedarf gesellschaftlicher Anerkennung und Wertschätzung.

WÜRDEN SIE NEUFORMULIERUNGEN BEGRÜßEN?



**ALBERT
FRICK**
LANDTAGSPRÄSIDENT

Liechtenstein hat sich als moderner Kleinstaat etabliert. Dies auf der Basis der geltenden Verfassung. Die Verfassung regelt die Staatsaufgaben grundsätzlich sehr gut. Es gibt nichts dagegen einzuwenden, dass sich der Staat mit der finanziellen Lage, dem Bildungswesen, der Krankenpflege, der Wirtschaftsförderung, dem Schutz vor Naturgefahren, mit Sicherheitsfragen und der Rechtsprechung zu befassen hat. Man könnte sich die Frage stellen, ob die verfassungsmässige Aufgabe der Erschliessung neuer Einnahmequellen nicht mit der Einschränkung ergänzt werden sollte, dass dabei ethisch-moralische Grundsätze zu beachten sind. Es scheint mir aber nicht angebracht, die Verfassung bei jeder kurzfristig aufscheinenden Erkenntnis anzupassen. Die Verfassung gibt eine Grundordnung im Staate vor, die möglichst Bestand haben sollte. Sie bietet auch genügend Spielraum. Beispielsweise kann eine neue Entwicklung wie die Digitalisierung unter der Vorgabe der Bildungs- oder Wirtschaftsförderung bearbeitet werden.



**MARTIN
MEYER**
PRÄSIDENT DER
WIRTSCHAFTSKAMMER
LIECHTENSTEIN

Unsere Verfassung hat sich grundsätzlich bewährt. In den vergangenen 100 Jahren hat sie ihren Zweck erfüllt, denn die 1921 festgelegten Grundrechte für die Menschen in unserem Land wurden nicht angetastet. Die Staatsaufgaben, die ausführlich im III. Hauptstück der Verfassung festgelegt wurden, entsprechen den Anforderungen, die an einen modernen Staat gestellt werden. Die Sprache unserer Verfassungsväter ist zwar nicht mehr durchwegs der heutigen Zeit entsprechend, aber Sinn und Zweck der einzelnen Verfassungsartikel lassen sich immer noch mühelos herauslesen. Bei einer Neuformulierung müsste also inhaltlich nichts geändert werden. Sollte es aber zu einer Neuformulierung kommen, würde ich die Unterstützung der Menschen durch den Sozialstaat umfassender formulieren: Nicht nur für Notlagen, sondern auch für Menschen mit Benachteiligungen. Eine Anpassung an die heutige Sprache müsste auch den Begriff Nachhaltigkeit aufnehmen, den man damals noch nicht kannte und einfach mit «Förderung der gesamten Volkswohlfahrt» umschrieben hat.



**BRIGITTE
HAAS**
GESCHÄFTSFÜHRERIN
LIECHTENSTEINISCHE
INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER

Als oberste Staatsaufgabe legt die liechtensteinische Verfassung die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt fest. Mag der Begriff zwar altentümlich klingen, so ist dies doch die vornehmste Aufgabe eines jeden Staates. Um die Wohlfahrt zu erreichen, hält die Verfassung beispielsweise die Bereiche Bildung, Gesundheit, Verkehr, Sicherheit, das Alters- und Krankheitswesen oder den Schutz der Gewässer in den Staatsaufgaben fest. Ebenso zu den Staatsaufgaben zählen der Schutz der Arbeitskraft und des Rechts auf Arbeit oder die Förderung der wirtschaftlichen Interessen. Die einzelnen Formulierungen in all diesen Verfassungsartikeln sind etwas antiquiert, jedoch trifft der Inhalt der Staatsaufgaben heute noch den Kern: Der Staat fördert ein Umfeld, das dem langfristigen Wohlergehen der Bevölkerung dient. Dies bedeutet für die LIHK: Der Staat sorgt für Rahmenbedingungen, damit die Wirtschaft erfolgreich arbeiten und vielen Menschen in der Region ein gutes Auskommen bieten kann.

WÜRDEN SIE NEUFORMULIERUNGEN BEGRÜßEN?



**PATRICIA
SCHIESS**
FORSCHUNGSLEITERIN
RECHT, LIECHTENSTEIN-
INSTITUT

Jede Verfassung muss pingelig genau regeln, welche Kompetenzen welchen Organen zukommen und in welchem Verfahren die Entscheide zu treffen sind. Die Gewaltenteilung muss von der Verfassung vorgegeben und von der Praxis respektiert werden. Politik und Verwaltung haben die Grundrechte zu achten. Ihre Akte müssen von unabhängigen Gerichten innert nützlicher Frist überprüft werden können. Medien, aber auch die Bürgerinnen und Bürger müssen sich ohne Angst öffentlich äussern können. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es – gerade in einem Staat mit überschaubarer Grösse wie Liechtenstein – möglich, im Dialog zu bestimmen, welche Aufgaben angepackt werden sollen. Hierzu muss nicht die Landesverfassung geändert werden, sondern das Regierungsprogramm kann vorausgehen. Impulse können selbstverständlich auch vom Landtag und aus der Zivilgesellschaft kommen.



**CHRISTIAN
FROMMELT**
DIREKTOR UND
FORSCHUNGSLEITER
POLITIK, LIECHTENSTEIN-
INSTITUT

Sieglinde Gstöhl hat anlässlich des Jubiläums «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein» in einem vom Liechtenstein-Institut herausgegebenen Sammelband eine Neuformulierung von Art. 14 der Verfassung vorgeschlagen. Konkret sollen die darin formulierten Staatsaufgaben auch die Aussenpolitik Liechtensteins umfassen. Dazu zählen die Wahrung der Souveränität ebenso wie der Einsatz für eine friedliche Ordnung der Völkergemeinschaft unter Beachtung der nachhaltigen Entwicklung. Liechtensteins Aussenpolitik kann zwar zahlreiche

Erfolge ausweisen. Diese sind aber oft dem Engagement von einigen wenigen Personen geschuldet. Mit einer solchen Verfassungsbestimmung könnte deshalb die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für Liechtenstein noch stärker gewürdigt werden. Eine darauf aufbauende aussenpolitische Strategie Liechtensteins hätte sich natürlich weiterhin primär an den nationalen Interessen zu orientieren. Sie würde Liechtenstein aber auch verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten international Verantwortung zu übernehmen.

WÜRDEN SIE NEUFORMULIERUNGEN BEGRÜßEN?



**I V O
E L K U C H**
GESCHÄFTSFÜHRER
LIECHTENSTEINISCHE
TREUHANDKAMMER

Das Kapitel über die Staatsaufgaben ist selbstredend stark von der Zeit geprägt, in der es entstanden ist. Selbstverständlich würde ein entsprechendes Kapitel – heute verfasst – ziemlich anders aussehen. Mit derselben Selbstverständlichkeit ist aber davon auszugehen, dass in weiteren 100 Jahren ein ebenso grosser Verbesserungsbedarf festgestellt werden wird. Die Anpassung der Verfassung wäre so gesehen eine Daueraufgabe. Der liechtensteinische Verfassungsgeber ist traditionell aber sehr zurückhaltend mit Anpassungen der Verfassung, und das hat sich bislang doch einigermassen bewährt. Das soll natürlich nicht davon abhalten zu diskutieren, welche Aufgaben der Staat übernehmen soll und welche nicht. Auch hier hat sich eine gewisse Zurückhaltung durchaus bewährt.



**T H O M A S
L O R E N Z**
GESCHÄFTSFÜHRER
STIFTUNG ZUKUNFT.LI

Für eine kurze Antwort lässt sich nur ein Beispiel herausnehmen: Unser Staatsaufbau mit den zwei Ebenen – Land und Gemeinden – ist ein wesentliches Merkmal unseres Selbstverständnisses. Allerdings sind gerade die Gemeindeaufgaben in der Verfassung nicht geregelt.

In den letzten Jahren hat eine schleichende Aushöhlung der Gemeindeaufgaben stattgefunden. Im Sozialbereich wurden Fürsorgekommissionen abgeschafft und die Gemeindevorstellung erhält mehr oder weniger nur noch Informationen über die Sozialhilfeleistungen des Amtes.

Mit der Schaffung der LAK als öffentliches Unternehmen des Landes und nun auch mit dem aktuellen Vorhaben, die Familienhilfe in ein öffentliches Unternehmen zu überführen, haben die Gemeinden in der Alterspflege und -betreuung kaum noch Gestaltungsmöglichkeiten.

Auch wenn gute Gründe für diese Massnahmen bestehen, so fehlt es doch an einer grundlegenden Diskussion über die zukünftigen Aufgaben der Gemeinden. Eine verfassungsrechtliche Verankerung würde deren Bedeutung Rechnung tragen.